

geschildertem Entgegenkommen einzelner Verpächter davon Abstand nehmen, dem einzelnen Pächter besondere Beitragseinheiten im Kataster einzutragen.

Wenn nach § 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter als Arbeitsverdienst der durch die höhere Verwaltungsbehörde festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst bei der Berechnung der Unfallrente zu Grunde zu legen ist, so ist für das Königreich Sachsen nach § 2 des Landesgesetzes vom 22. März 1888 bezüglich Bemessung der Unfallrente für Betriebsunternehmer und für die im Betriebe des Familienoberhauptes beschäftigten Familienangehörigen einschließlich der Ehefrau als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter anzunehmen.

Der Umstand, daß die Ansätze für die Grundlage der Rentenbemessung hiernach verschieden sind zwischen den Arbeitern und den Betriebsunternehmern sowie den Familienangehörigen der letzteren macht es nothwendig, die kleinen Parzellenpächter als Unternehmer in die Unternehmerverzeichnisse aufzunehmen.

Es wäre ohne Zweifel eine Vereinfachung der Geschäftsführung, wenn die Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen dahingehend zu erreichen wäre, daß gegebenen Falles kleinste Betriebsunternehmer im Unternehmerverzeichniß ausfallen könnten.

Dies wäre nur zu erreichen, wenn für Arbeiter und für Betriebsunternehmer und deren Angehörige gleiche Durchschnitts-Jahresarbeitsverdienste der Rentenberechnung zu Grunde gelegt würden und in dieser Richtung Gesetzesänderung einträte.

Wie abweichend in einzelnen Fällen die Ansätze für Durchschnittsarbeitsverdienst der Arbeiter und für dreihundertfachen Tagelohn der Unternehmer und die Familienangehörigen derselben von einander sind und welche Erschwernisse diese verschiedenen Abmessungen bedingen, ergiebt ein Vergleich.

z. B. seien angeführt:

Verwaltungsbezirk:		Männl. Personen über	Weibl. Personen über	Männl. Personen unter	Weibl. Personen unter
		16 Jahr:	16 Jahr:	16 Jahr:	16 Jahr:
Amtshauptmannschaft					
Bautzen . . .	300 facher Tagelohn	420 M	270 M	240 M	180 M
	Jahresarbeitsverdienst	450 "	340 "	300 "	260 "
Amtshauptmannschaft					
Dippoldiswalde .	300 facher Tagelohn	420 "	240 "	200 "	150 "
	Jahresarbeitsverdienst	480 "	350 "	270 "	240 "
Amtshauptmannschaft					
Freiberg . . .	300 facher Tagelohn	450 "	240 "	200 "	180 "
	Jahresarbeitsverdienst	550 "	420 "	350 "	300 "
Amtshauptmannschaft					
Meißen . . .	300 facher Tagelohn	450 "	240 "	150 "	150 "
	Jahresarbeitsverdienst	550 "	400 "	350 "	300 "

Hiernach ist z. B. der 15 jährige Sohn eines Gutsbesizers in der Amtshauptmannschaft Meißen zu 150 M, dagegen aber der gemietete 15 jährige Kuhhirte desselben Gutsbesizers zu 350 M versichert.

Nicht unwesentlich sind die gezahlten Entschädigungen hinter der Durchschnittssteigerung der dem Jahre 1895 vorausgegangenen letzten 3 Jahre zurückgeblieben (Durchschnittliche Steigung 66 512 M, thatsächliche Steigung 44 236 M 91 %), weshalb der Bedarf an Entschädigungen für 1896 niedriger bemessen werden konnte, während sich bei anderen Positionen einige Erhöhungen als erforderlich erwiesen.